



Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann i. Pg. nachstehende Verordnung über die Einhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe in der Gemeindevertreterversammlung vom 14.4.2011 beschlossen hat:

Verordnung

über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann i. Pg. vom 14.4.2011 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. § 1 Abs. 1, 2. u. 3. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes 1992 i.d.g. F. verordnet:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann i. Pg. wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 1, 2. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 4 Abs. 6 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2011 vom 28.2.2011 mit einem Betrag von 30% der besonderen Ortstaxe festgesetzt.

Für die Berechnung des Zuschlages zur besonderen Ortstaxe ist der jeweilige vom Bürgermeister festgesetzte Satz in der Verordnung vom 12.12.2008 bzw. 15.04.2011 über die Ausschreibung der besonderen Ortstaxe heranzuziehen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1.5.2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Günther Mitterer



Kundmachungsdauer: 2 Wochen

angeschlagen am: 15. APR. 2011

abgenommen am: 29. APR. 2011

